

Vorwort

Unser Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens ist auch in der 6. Auflage von der Praxis sehr gut aufgenommen worden und ist in vielen Bereichen weder durch neue Rechtsvorschriften noch in seinen Aussagen (auch der wiedergegebenen Judikatur) überholt. Wir sahen uns daher veranlasst, nur einen Ergänzungsband zu bieten und in dieser Weise Änderungen der Rechtslage darzustellen; bei den wichtigen Gesetzen im Rahmen eines Volltextes. Wir bemühten uns, die oft sehr geringen Änderungen dadurch sofort erkennen zu lassen, dass die Neuerungen in *Kursivschrift* ausgeführt wurden. Wie bisher haben wir bei den besonders wichtigen Gesetzen vor Wiedergabe des Gesetzestextes die jeweiligen Änderungen aufgezählt (also Nennung des Gesetzes samt Regierungsvorlage und Ausschussbericht), ist es doch in der Praxis gar nicht so selten, dass eine frühere Fassung noch Bedeutung hat (etwa bei der missglückten Änderung des § 42 AVG; s. näher dort). Besonders hervorzuheben sind die praktisch erfolgten vollständigen Neufassungen des **Zustellgesetzes** und des **Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen**.

Wenn keine Änderungen der Rechtslage erfolgten und auch die Rechtsprechung als gleich geblieben beurteilt werden kann (etwa bei vielen Paragraphen des AVG, VStG und VVG), erwiesen sich die Aussagen in der 6. Auflage als nicht überholt, so dass auf sie zu verweisen ist.

Auch in diesem Vorwort scheint es uns eine Pflicht, auf die Bedeutung des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates und eines ihm entsprechenden Verwaltungsverfahrens zu verweisen. Im Interesse der Freiheit und Sicherheit der Bürger und aller Menschen sollten sich Europa und die ganze Welt zu einer Gemeinschaft entwickeln, die dem Gedankengut Kants zum ewigen Frieden entsprechen kann. Gerade die derzeitige Wirtschaftskrise und der Ruf nach einer Hilfe für die Wirtschaft durch den Staat hat erkennen lassen, dass im Interesse der Freiheit und Sicherheit der Menschen auch wirtschaftlichen Entwicklungen Grenzen gesetzt werden müssen, deren Beachtung einer Überprüfung bedarf. Demokratie darf aber nicht bis dahin verstanden werden, dass die in einem Rechtsstaat getroffene Entscheidung eines Höchstgerichtes nicht beachtet wird und sich Politiker anmaßen, sich dabei auf einen gesunden Menschenverstand zu berufen, wie dies im Kärntner Ortstafelstreit der Fall war und ist. In einem Rechtsstaat ist zu erwarten, dass dann, wenn der Verfassungsgerichtshof eine Gesetzesstelle wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben hat, der Gesetzgeber dieses Gesetz „repariert“ oder durch ein Verfassungsgesetz der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes zur Gänze oder zum Teil widerspricht. Hier ist der Nationalrat seit Jahren säumig.

Schon im Vorwort zur 6. Auflage führten wir Folgendes aus:

Immer klarer sollten die Bürger und insb die Politiker erkennen, dass nur die Verbindung von Demokratie und Rechtsstaat einen Frieden garantieren und den großen Aufgaben unserer Zeit gerecht werden kann. Die primäre Aufgabe des Rechts, das Zusammenleben optimal zu gestalten, müsste bei Konfliktlösungen im Vordergrund stehen. Eine missverstandene Gefälligkeitsdemokratie, in der die Akzeptanz oder der Wahlerfolg und nicht mehr die Richtigkeit der politischen und rechtlichen Entscheidung wichtig ist, verbunden mit einem gekörderten Anspruchsdenken – nicht selten gepaart mit Tendenzen zur sinkenden Moral – ist wohl ein Irrweg.

Wir halten es nicht für einen Zufall, wenn in der öffentlichen Diskussion in Österreich immer wieder Richter von Politikern in einer Art angegriffen werden, die die Grenzen einer sachlichen Kritik (die gerade auch gegen Richter notwendig ist) überschreitet. Für Richter ist Unabhängigkeit (wie für Verwaltungsbeamte in der Vollziehung eine Sicherheit vor Willkür durch die Dienstpragmatik) sehr wichtig, wie zu Recht beim Richtertag 2002 in Wien betont wurde, denn „um Recht zu gewährleisten, ein Gesetz effektiv zu machen, bedarf es des Rechtsschutzes, der Rechtspflege und damit des Richters“ (Rudolf Wassermann, Die richterliche Gewalt, 32). Wenn sich im zukünftigen Europa auch noch demokratisches Gedankengut durchsetzen muss, so ist in rechtsstaatlicher Sicht für die europäischen Gerichte eine einheitliche Verfahrensordnung uE von großer Bedeutung, ein Gebiet, auf dem Österreich für Gerichte und für die Verwaltung durchaus wegweisend war und auch weiterhin ist.

Der Sinn verfahrensrechtlicher Vorschriften liegt freilich letztlich darin, die Durchsetzung materieller Rechtsansprüche in geordneten Bahnen nach aufgestellten (Spiel-)Regeln rasch und möglichst einfach zu ermöglichen. Diese Bedeutung des Verfahrensrechts wollen wir neuerlich in Erinnerung rufen, dient dies doch der Effizienz der Rechtsordnung und der Rechtssicherheit. Verwaltungsbeamte und Richter sollen als Rechtsanwender (und damit teilweise Rechtsfinder) die notwendige formelle Seite des Rechts nicht zu sehr strapazieren. Das Verfahrensrecht darf das materielle Recht nicht überwuchern. Wie der juristische Laie oft die Bedeutung des Verfahrensrechts unterschätzt, neigen Juristen mitunter dazu, verfahrensrechtliche Bestimmungen zu überbewerten. Im Dienste eines wohlverstandenen Rechtsstaates sollte Letzteres unterbleiben.

Stichtag für die Rechtslage ist der 1.7.2009.

Wir danken dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes für die weitere Benützung der Bibliothek und des Evidenzbüros sowie den Damen und Herren der Bibliothek für ihre Unterstützung, insbesondere noch dem Leiter des Evidenzbüros Senatspräsident Dr Leopold Bumberger für seine Hilfeleistungen. Ein ganz besonderer Dank gilt wieder unseren Gattinen, die uns nun auch als Pensionisten nicht nur zeitlich entbehren mussten, sondern auch Mitarbeit geleistet haben. Last not least danken wir herzlich dem Linde Verlag und seinen Mitarbeitern, die uns in vielfacher Hinsicht geholfen haben.

Wir hoffen, mit der vorliegenden Gesetzesausgabe der Praxis und allen Rechts-suchenden bei der Rechtsfindung zu dienen.

Wien, im Sommer 2009